

Niedersächsische Corona Verordnung ab dem 31. Mai 2021



Die [neue Corona](#) Verordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft und am 24. Juni 2021 außer Kraft. Aktueller Inzidenzwert in Niedersachsen: 23,3 ([Quelle](#))

Die Inzidenzwerte in Niedersachsen sinken weiterhin. Dies bedeutet auch weitere Lockerungen für das öffentliche Leben. In der neuen Corona-Verordnung, die ab dem 31. Mai gültig ist, sind diese Lockerungen nach den 3 Stufen des Stufenplans nun offiziell vermerkt. Gleichzeitig warnt das Robert-Koch-Institut davor, mit den neuen Lockerungen unvorsichtig umzugehen. Das RKI rät weiterhin dazu, sich umsichtig und bedacht zu verhalten. Das Risiko einer Infektion wird weiterhin vom RKI als sehr hoch eingeschätzt ([Quelle](#)).

Auch vor dem Hinblick zur aufkommenden Reisetätigkeit in den kommenden Wochen/Monaten (und der damit verbundenen Gefahr eines Anstiegs der Infektionszahlen) wird dazu geraten, folgende Vorsichtsmaßnahmen weiterhin einzuhalten:

a) möglichst nicht viele Kontakte zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu pflegen (Weniger sind mehr!),

b) möglichst 1,5 m Abstand zu wahren und

c) sehr konsequent Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, insbesondere dort, wo ein Einhalten des Mindestabstands nicht möglich ist

Weitere Grundregeln sind:

- 1. Bitte eher draußen treffen oder Sport machen statt drinnen!**
- 2. Bitte großzügig und regelmäßig lüften, wenn man sich zusammen mit anderen in Innenräumen aufhält**

In der neuen Verordnung sind nun neben den Regelungen zur Stufe 3 (laut des [Stufenplans 2.0](#)), auch die Regelungen zur Stufe 1 und 2 vermerkt. **Noch nicht umgesetzt wird, der im Stufenplan angedeutete regionale Wegfall von Beschränkungen ab einer Inzidenz unter 10**, da diese Inzidenzwerte bisher nur in einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten auftraten und die Zahlen als noch zu unbeständig eingeschätzt werden. Eine niedrigere Regelungsstufe ist erst erreicht, wenn die Inzidenzschwelle an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird.

Die 3 Stufen setzen sich wie folgt zusammen:

Stufe 1: Inzidenzen bis 35 Neuinfektionen in sieben Tagen pro 100.000

Stufe 2: Inzidenzen zwischen 35 und 50 und

Stufe 3: Inzidenzen zwischen 50 und 100

Bundesnotbremse: Über 100 greift das Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes

Unter anderem sind nun folgende Punkte in der Corona-Verordnung neu und durch ein Inhaltsverzeichnis nach jeweiligem Inzidenzwert vermerkt
(Quelle)

1. Kontaktbeschränkungen/Maskenregelungen:

- a) Unter einer Inzidenz von 50 dürfen sich bis zu 10 Personen aus bis zu drei Haushalten treffen, Kinder dieser Personen bis einschließlich 14 Jahre, vollständig geimpfte und genesene Personen werden bei den Kontaktbeschränkungen nicht mit eingerechnet. (§ 2)
- b) Sobald und solange man bei einer Veranstaltung oder in einer Gastronomie sitzt, darf man die Maske abnehmen. (Dies gilt allerdings nicht, wenn man in Bus oder Bahn sitzt.) (§ 3 Abs.5)

2. Datenerfassung:

- a) Die digitale Kontaktdatenerfassung wird zum Regelfall, in Ausnahmefällen ist aber natürlich auch weiterhin eine Datenerfassung auf Papier möglich. (§ 5)
- b) Unter einer Inzidenz von unter 35 ist Gesang im Gottesdienst oder bei anderen religiösen Veranstaltungen wieder zulässig (§6)

3. Veranstaltungen:

- a) Der gesamte Veranstaltungsbereich ist entsprechend dem Stufenplan geregelt worden. (§ 6a). Dadurch sind:
 - 1. unterhalb einer Inzidenz von 35 – mit Genehmigung – auch Großveranstaltungen wie Konzerte oder Zuschauer bei großen Sportveranstaltungen wieder möglich
 - 2. Unterhalb einer Inzidenz von 50 können beispielsweise kleinere Sportvereine bereits bis zu 250 Zuschauer empfangen oder Musikveranstaltungen stattfinden. Bei Theatern und Kinos entfällt unterhalb der Inzidenz von 50 die bisherige Kapazitätsbeschränkung. Auch die sog. Schachbrettbelegung mit geringeren Abständen ist dann möglich

4. Führungen, Wanderungen, Zoos, Botanische Gärten:

- a) Es gibt eine Klarstellung für Stadtführungen, Führungen und Wanderungen durch die Natur. Ab einer Inzidenz von 50 ist allerdings ein negativer Test Voraussetzung zur Teilnahme. (§6c)
- b) Wenn nur die Außengelände von Zoos und botanischen Gärten geöffnet sind, gibt es keine Testpflicht. Bei einer Inzidenz von 35 entfällt die Testpflicht auch für die Innenbereiche. Die Kapazitätsbegrenzung entfällt bereits ab einer Inzidenz unter 50. (§ 7a)
- c) In Freizeitparks bleiben zwischen 35 und 100 Kapazitätsbegrenzung und Testpflicht bestehen. (siehe § 7c)
- d) Es gibt eine neue Regelung für touristische Busreisen (§ 7d): Sie sind inzidenzunabhängig zulässig, aber dafür reglementiert. Alle noch nicht vollständig geimpften oder genesenen Fahrgäste einen negativen Testnachweis vorlegen, während der gesamten Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es wird auch empfohlen, das

Abstandsgebot einzuhalten. Dies alles gilt nicht für Busreisen, die in einem anderen Bundesland starten und bei denen die dortigen Regelungen eingehalten werden

5. Regelungen bei Hotels, Beherbergungen etc.:

1. Bei der Beherbergung (§ 8) bleibt es unabhängig von der Inzidenz dabei, dass bei der Anreise und zweimal wöchentlich getestet werden muss (auch unter 35!). Dies gilt nicht für Menschen, die bereits vollständig geimpft oder genesen sind und nicht für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen, wohl aber für Dauercamper

2. Bei einer Inzidenz über 50 gilt in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc. auch weiterhin eine Kapazitätsbeschränkung von 60 %, zwischen 35 und 50 dürfen bis zu 80 % belegt werden. Wird der Inzidenzwert von 35 bzw. von 50 dann wieder überschritten, so müssen die in diesem Zeitpunkt bereits begonnenen Nutzungsüberlassungen nicht beendet werden

3. Eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus darf an eine andere Mieterin oder einen anderen Mieter bereits am nächsten Tag nach Ende eines Mietverhältnisses wiedervermietet werden

6. Gastronomiebetriebe:

1. Der Innenbereich von **Gastronomiebetrieben** (§ 9) kann geöffnet werden:

a) Bei einer Inzidenz über 50 bleibt es drinnen und draußen bei dem Testerfordernis, draußen muss allerdings keine Maske getragen werden

b) Auch zwischen 35 und 50 müssen Gäste im Innenbereich einer Gastronomie noch einen negativen Testnachweis vorzeigen (wenn sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind)

c) Im Außenbereich fällt die Testpflicht unter 50 weg, im Innenbereich unter 35

d) Private (geschlossene) Feiern (die über die Belegung eines Tisches hinausgehen) sind in Gastronomiebetrieben erst unter einer Inzidenz von 50 und dann auch zunächst nur draußen und mit negativem Testnachweis mit bis zu 50 Personen zulässig. Unter einer Inzidenz von 35 kann mit maximal 100 Personen auch drinnen gefeiert werden, wenn alle einen negativen Test vorlegen (oder den Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung). Hygienekonzept- und Abstandspflichten und die Pflicht eine Maske zu tragen, wenn man nicht am Tisch sitzt, bleiben auch bei privaten Feiern bestehen. (§ 9)

7. Sportbetrieb:

1. Breitensport wird neu in den §§ 16 (drinnen) und 16 a (draußen) geregelt:

a) Während über einer Inzidenz von 50 Kontakt- und damit auch Mannschaftssport nur in Gruppen von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen und auch nur draußen zulässig ist, dürfen b) Bei Inzidenzen zwischen 35 und 50 auch Erwachsene wieder Kontakt- und damit auch Mannschaftssport drinnen wie draußen betreiben. Notwendig ist jedoch eine negative Testung der Erwachsenen (oder eine vollständige Impfung oder Genesung)

c) Unter einer Inzidenz von 35 entfällt die Personenbegrenzung beim Kontaktsport

d) Kontaktfreier Sport in Gruppen ist mit Abstand bereits unterhalb der Inzidenz von 50 möglich

8. Museen, Gedenkstätten:

a) Die Testpflicht in Museen etc. (§ 7b) und Gedenkstätten (§7) etc. entfällt zukünftig unterhalb einer Inzidenz von 50

b) Die Kapazitätsbegrenzung in Museen etc. bleibt aber bis zur Inzidenz von 35 bestehen